

Ralf-Uwe Beck  
Nicola Quarz

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Gesetzes zur Europäischen  
Bürgerinitiative (EBIGÄndG)**

Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
030-420 823 70  
0172-7962982  
rubeck@t-online.de

[www.mehr-demokratie.de](http://www.mehr-demokratie.de)

31.3.2022

Mehr Demokratie e. V. nimmt zu dem o. g. Referentenwurf wie folgt Stellung und konzentriert sich dabei auf zwei Aspekte des Entwurfes:

- die Absenkung des Beteiligungsalters und
- die Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften.

**Zu 4. § 4 Satz 1 b) – Beteiligungsalter**

Wir begrüßen ausdrücklich die überfällige und nun vorgesehene Absenkung des Beteiligungsalters auf 16 Jahre.

Die Europäische Union hatte den Mitgliedstaaten ermöglicht, das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative vom Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu entkoppeln und auf 16 Jahre abzusenken. Es war ein Affront gegenüber jungen Menschen, die an der Gestaltung der Europäischen Union interessiert sind, dass die vorherige Bundesregierung sich darauf nicht verständigen konnte.

Indem die Europäische Bürgerinitiative nun endlich auch 16- und 17-Jährigen zugänglich gemacht werden soll, wird zugleich die Einladung zur Beteiligung ausgesprochen, die deutlich macht: Europa ist darauf angewiesen, dass auch junge Menschen sich einbringen und aktiv am politischen Leben teilnehmen können.

### **Zu 5. § 5 – Bußgeldvorschriften**

Den Missbrauch bei einer Europäischen Bürgerinitiative weitestgehend auszuschließen, scheint geboten. Einleuchtend ist auch, zu unterscheiden, ob es sich um „fremde oder fiktive personenbezogene Daten“ (Abs. 1 Nummer 2) oder „eigene personenbezogene Daten“ (Abs. 1 Nummer 1) handelt. Die Verwendung fremder oder fiktiver Daten mit Bußgeld zu belegen, halten wir für vertretbar.

Allerdings ist die Einstufung der mehrfachen Verwendung eigener Daten als Ordnungswidrigkeit ebenso unverhältnismäßig, wie dies überhaupt mit Bußgeld zu belegen. Die Höhe von bis zu 50.000 Euro (Abs. 3) ist geradezu absurd. Verständlich ist das Bestreben, Missbrauch ausschließen zu wollen. Aus der Praxis der Unterschriftensammlungen zu direktdemokratischen Verfahren wissen wir: Es gibt keine einzige Sammlung, bei der Menschen nicht mehrfach unterschreiben. Dahinter steckt in der Regel keine böse Absicht, sondern viele Menschen vergessen bei einer mehrmonatigen Sammlungsfrist einfach, ob sie bereits unterschrieben haben oder eben nicht. Wir gehen davon aus, dass bei Bürger- und Volksbegehren rund zehn Prozent der eingereichten Unterschriften ungültig sind, ein hoher Anteil geht dabei auf Mehrfachzeichnungen zurück.

Das angedrohte Bußgeld könnte dazu führen, nicht nur Bürgerinnen und Bürger vom Missbrauch, sondern *gänzlich* davon abzuhalten, eine Europäische Bürgerinitiative zu unterstützen, aus Sorge, bereits unterschrieben zu haben. Anstatt die Menschen zur Beteiligung zu ermutigen (A. Problem und Ziel: „2. die EBI als Instrument bürgerschaftlicher Partizipation soll gestärkt werden“), werden sie davon abgeschreckt. Jede Initiative, die eine EBI startet oder zu ihrer Unterstützung aufruft, müsste zugleich darauf hinweisen, dass selbst bei einer fahrlässigen Mehrfachzeichnung ein Bußgeld droht. Zugleich darauf hinzuweisen, dass dies kaum eintreten wird, kann die abschreckende Wirkung nicht mindern.

Falls grundsätzlich nicht darauf verzichtet werden soll, Mehrfachzeichnungen zu ahnden, schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt ... abgibt und dabei

„1. eigene personenbezogene Daten mehrfach in der Absicht verwendet, über die Anzahl der Unterstützungsbekundungen zu täuschen.“